

Richtlinie der Stadt Bad Bramstedt zur Förderung des Sports



INHALT

Präambel	3
1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen	3
2. Zuschüsse für anerkannte Übungsleiterinnen und Übungsleiter	4
3. Zuschüsse für planbare Investitionen.....	5
4. Zuschüsse für nicht planbare Investitionen und Teilnahmen an / Ausrichtungen von sportlichen Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, Meisterschaften entsprechend den gültigen Richtlinien des Kreises Segeberg/Kreissportverbandes	5
5. Nachweispflicht.....	6
6. Inkrafttreten.....	6



Präambel

Die Sportvereine der Stadt Bad Bramstedt tragen entscheidend zur Förderung eines guten Miteinanders in der Gemeinschaft bei.

Sportangebote bieten einen niedrighschwelligen Zugang auch für Kinder und Jugendliche mit sozial schwächerer bzw. bildungsferner Herkunft. Sie verfügen über ein großes Potenzial zur Realisierung von mehr Chancengerechtigkeit und tragen so zur Stärkung der gesellschaftlichen Integrationskraft insgesamt bei. Darüber hinaus ergänzen sportliche Aktivitäten und Angebote, die allen offenstehen, das Freizeitangebot Bad Bramstedts und machen unsere Stadt zu einem Ort mit hoher Lebensqualität.

Deshalb sieht es die Stadt Bad Bramstedt als eine wichtige Aufgabe ihres freiwilligen Tätigkeitsbereichs an, die örtlichen, eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Sportvereine mit Sach- und Dienstleistungen sowie finanziellen Zuwendungen zu unterstützen und zu fördern. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Bad Bramstedt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in enger Anlehnung an die Förderbedingungen des Kreissportverbandes.

1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich tragen sich Sportvereine durch eigene Finanzierung wie Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sponsoring oder Spenden.

Darüber hinaus werden Sportvereine sowohl vom Land als auch vom Kreis gefördert. In enger Anlehnung an die Bedingungen der Sportförderung durch den Kreis Segeberg/Kreissportverband beteiligt sich die Stadt Bad Bramstedt ebenfalls an der Förderung ortsansässiger, eingetragener, gemeinnütziger Sportvereine.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen oder anderen Unterstützungsleistungen durch die Stadt besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Bramstedt und können im Rahmen eingeplanter oder aktuell verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

Ziel dieser Richtlinien ist es, eine planbare, ausgewogene, transparente und angemessene Förderung der hier ansässigen Sportvereine zu erreichen.

Um dies zu erreichen, wird das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen für die Sportförderung in drei unterschiedliche Budgets aufgeteilt:

- Budget für Übungsleiterpauschalen (wird aus der Historie heraus festgelegt)



- Budget für geplante Investitionen
- Darüber hinaus wird ein Budget für nicht planbare Anschaffungen eingerichtet, sowie für bedeutende Teilnahmen an oder Ausrichtungen von sportlichen Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, Meisterschaften entsprechend den gültigen Richtlinien des Kreises Segeberg/Kreissportverbandes.

Bei ausgeschöpftem Budget können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung weitere Anträge beschieden werden.

2. Zuschüsse für anerkannte Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Die Stadt Bad Bramstedt gewährt Zuschüsse zur Entschädigung anerkannter Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter. Es werden nur Personen gefördert, die den Übungsbetrieb selbständig planen, vorbereiten und durchführen. Die Anerkennung als Übungsleiterin bzw. als Übungsleiter soll durch den Kreis Segeberg/Kreissportverband erfolgt sein. Weitere Voraussetzungen ist eine Eigenbeteiligung durch den Verein inklusive der tatsächlichen Auszahlung an die jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Der Zuschuss wird in gleicher Höhe gewährt, die auch der Kreis Segeberg/Kreissportverband je Übungsstunde (60 Minuten) als Förderung zur Verfügung stellt. Wettkämpfe, Turniere, Punktspiele o.ä. werden nicht als Übungsstunden anerkannt.

Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Stadt Bad Bramstedt einzureichen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen die Namen der Übungsleiterinnen bzw. der Übungsleiter, die Zahl der geleisteten Stunden sowie die Angaben über die jeweils betreute Gruppe und deren Gruppengröße enthalten. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Verein. Die Abrechnung ist rechtverbindlich vom jeweiligen Verein zu unterzeichnen. Die Stadt kann die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

Über die Vergabe von Zuschüssen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.



3. Zuschüsse für planbare Investitionen

Die Stadt Bad Bramstedt fördert Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Segeberg/Kreissportverbandes.

Diese planbaren Investitionen müssen zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres angemeldet und in die Haushaltsplanung mit aufgenommen werden.

Anträge sind in Textform bei der Stadt Bad Bramstedt unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und entsprechender Planungsunterlagen einzureichen. Sofern dies zum geforderten Zeitpunkt noch nicht möglich ist, soll eine Pauschalsumme angemeldet und in den Haushalt eingestellt werden.

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn gleichzeitig eine Antragstellung beim Kreis Segeberg/Kreissportverband und bei allen weiteren in Frage kommenden Institutionen (z.B. Landessportverband, Fachverbände usw.) erfolgt ist. Die Antragstellung ist vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der beabsichtigten Anschaffung vorzunehmen. Eine nachträgliche Förderung kann nicht erfolgen. Die Stadt Bad Bramstedt kann eine Zusage zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Anschaffung erteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Die Höhe der Förderung von Investitionsmaßnahmen beträgt 30 v.H. der vom Kreis Segeberg/Kreissportverband anerkannten förderungsfähigen Kosten.

Die Zuschussgewährung kann in Raten, auf mehrere Haushaltsjahre verteilt, erfolgen.

Über die Vergabe von Zuschüssen für Investitionen entscheidet ab einer Zuschusshöhe von 1000,00 Euro der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport, unter dieser Zuschusshöhe entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

4. Zuschüsse für nicht planbare Investitionen und Teilnahmen an / Ausrichtungen von sportlichen Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, Meisterschaften entsprechend den gültigen Richtlinien des Kreises Segeberg/Kreissportverbandes

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Bezuschussung nicht planbarer Investitionen als auch auf die Bezuschussung von bedeutenden



Teilnahmen an und Ausrichtungen von sportlichen Veranstaltungen, Vereinsjubiläen o.ä. im laufenden Haushaltsjahr zu stellen. Beschrieben werden diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Segeberg/Kreissportverbandes.

Bei einer Zuschusshöhe bis zu 1000,00 Euro entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in allen weiteren Fällen der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer geförderten Veranstaltung stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Bad Bramstedt - Zum Glück besonders“ hinzuweisen.

5. Nachweispflicht

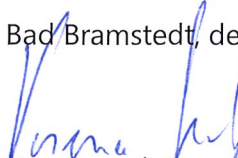
Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung jeglicher Zuschüsse ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung durch Vorlage von Rechnungen und sonstigen Zahlungsbelegen nachzuweisen. Die Stadt Bad Bramstedt hat das Recht auf Vorlage von Originalbelegen und Einsichtnahme in die entsprechenden Kassen- und Buchungsunterlagen des Vereines. Zu Unrecht erlangte Zuschüsse sind zu erstatten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bad Bramstedt zur Förderung des Sports vom 01.12.2003 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 03.12.2024


Verena Jeske
Bürgermeisterin

